

**Ausgewählte verfassungs- und verfahrensrechtliche Fragen in  
Zusammenhang mit dem steiermärkischen  
Landesrechnungshof**

**Rechtsgutachten  
im Auftrag des Landes Steiermark**

**erstattet von**

**Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek**

**Linz, im Mai 2023**

## **I. Sachverhalt, Gutachtensauftrag und wesentliche Rechtsgrundlagen**

Am 21. Juli 2021 wurde von 14 Abgeordneten zum steiermärkischen Landtag ein auf Art 51 Abs 2 Z 2 iVm Art 50 Abs 1 Z 1 und 5 L-VG<sup>1</sup> gestützter und unter EZ/OZ 1577/1 protokollierter Viertelantrag (in der Folge: Viertelantrag 1577/1) eingebracht. In diesem wird „das Verlangen gestellt, der Landesrechnungshof Steiermark möge eine Prüfung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie eine Prüfung der Fördervergaben durch das Land Steiermark in Zusammenhang mit dem Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd, insbesondere dessen Tätigkeiten in der NGS Naturgas GmbH, sowie den verbandsangehörigen Gemeinden durchführen.“

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen hat der Landesrechnungshof Steiermark (in der Folge: LRH Stmk) den Bürgermeister\*innen der Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd (in der Folge: Mitgliedsgemeinden des AWW) jeweils ein mit 6. August 2021 datiertes Schreiben zugestellt. In einem derartigen, mir zur Verfügung gestellten Schreiben<sup>2</sup> ist einleitend nach einer angegebenen Geschäftszahl des LRH Stmk die Zeichenfolge „Ggst.: **Prüfungsankündigung**“ enthalten. In weiterer Folge wird auf den Viertelantrag 1577/1 Bezug genommen und das Verlangen wörtlich wiedergegeben. Danach wird formuliert:

„Gemäß Art. 51 Abs. 2 Z 2 iVm Art. 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 L-VG wird daher entsprechend dem Prüfauftrag die Gebarungskontrolle zur

**„Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit des Landes sowie  
Fördervergaben des Landes und der Tätigkeit von Gemeinden im  
Zusammenhang mit dem Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd bzw. der  
NGS Naturgas GmbH“**

vom Landesrechnungshof eingeleitet.“

In der Folge wird auf einen angeschlossenen Fragenkatalog mit dem Ersuchen hingewiesen, bestimmte Unterlagen bzw Beantwortungen zur Verfügung zu stellen. Zuletzt wird in näher bestimmter Form auf Art 48 L-VG hingewiesen.

Der mit 15. September 2022 datierte Bericht des LRH Stmk gemäß Art 52 Abs 1 und 5 L-VG<sup>3</sup> (in der Folge: „Rohbericht“ AWW) enthält nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen einerseits Ausführungen zur Gebarungskontrolle gemäß dem Viertelantrag 1577/1 und andererseits ua Ausführungen zur Prüfung der Gebarung der Mitgliedsgemeinden des AWW. Dieser „Rohbericht“ AWW wurde nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen ungeteilt jedenfalls an die Bürgermeister\*innen der Mitgliedsgemeinden des AWW sowie an jene Regierungsmitglieder, deren Geschäftsbereich vom Bericht sachlich berührt ist, zur Stellungnahme übermittelt. Im „Rohbericht“ AWW wird von einer Zulässigkeit der Gebarungskontrolle der Mitgliedsgemeinden des AWW ausgegangen und diese auf den

---

<sup>1</sup> Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG), LGBl 77/2010 idF LGBl 110/2022.

<sup>2</sup> Fettdruck im Original.

<sup>3</sup> Vgl *Bauer*, in Grabenwarter (Hrsg), Steiermärkische Landesverfassung (2013) Art 52 Rz 14, zum vorläufigen Charakter des Berichts gemäß Art 52 Abs 1 L-VG idF LGBl 8/2012. Die Ausführungen sind auf die geltende Fassung des Art 52 Abs 1 und 5 L-VG übertragbar.

Viertelantrag 1577/1 bzw die Zuständigkeit des LRH Stmk gemäß Art 51 Abs 2 Z 2 iVm Art 50 Abs 1 Z 1 und 5 L-VG gestützt.

Der mit 22. November 2022 datierte Prüfbericht des LRH Stmk gemäß Art 52 Abs 2 und 6 L-VG „Projekt ‚Naturgasanlage‘ des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd“ (in der Folge: Prüfbericht AWW) enthält in der vom LRH Stmk im Internet veröffentlichten Fassung<sup>4</sup> einerseits Ausführungen zur Gebarungskontrolle gemäß dem Viertelantrag 1577/1 und andererseits ua Ausführungen zur Prüfung der Gebarung der Mitgliedsgemeinden des AWW.<sup>5</sup> Dieser Prüfbericht wurde vor dieser Veröffentlichung nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen ungeteilt jedenfalls an die Landesregierung, die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden des AWW sowie an den Landtag übermittelt.

Im Prüfbericht AWW wird ausgeführt, dass der LRH Stmk „gemäß Art 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG, somit auf Antrag des Landtages, eine Gebarungskontrolle [durchführte]“ und diese „in der Folge von Amts wegen [ua] auf die Gebarung der Mitgliedsgemeinden des AWW im Hinblick auf deren Haushalts- und Gebührensituation (Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG) [ausweitete]“.<sup>6</sup> An anderer Stelle wird ausgeführt, dass „[e]ntsprechend der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes [gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. 1 Z 1 und 5 L-VG] [...] die Erweiterung der Prüfung um die Prüfung der fünf Mitgliedsgemeinden des AWW von Amts wegen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG [erfolgte]“.<sup>7</sup>

Die Mitgliedsgemeinden des AWW haben nach allgemein zur Verfügung stehenden Informationen jeweils weniger als 10.000 Einwohner\*innen.<sup>8</sup>

Ich wurde vor dem Hintergrund des vorstehenden Sachverhaltes ersucht, folgende Rechtsfragen zu klären:

- War es verfassungsrechtlich zulässig, dass der LRH Stmk die Gebarungskontrolle gemäß dem Viertelantrag 1577/1 auf eine Gebarungskontrolle der Mitgliedsgemeinden des AWW in näher bestimmter Form von Amts wegen „erweitert“ bzw „ausgeweitet“ hat? (II.)
- War es verfassungsrechtlich zulässig, dass der LRH Stmk die Gebarungskontrolle gemäß dem Viertelantrag 1577/1 sowie die Gebarungskontrolle der Mitgliedsgemeinden des AWW in einem ungeteilten „Rohbericht“ AWW bzw Prüfbericht AWW behandelt und diese an die zuvor bezeichneten Stellen übermittelt hat? (III.)
- In welcher Weise könnte der steiermärkische Landtag den vom LRH Stmk vorgelegten Prüfbericht AWW parlamentarisch behandeln? (IV.)

Der vierte Abschnitt des L-VG ist der Kontrolle durch Volksanwaltschaft, Rechnungshof und LRH Stmk gewidmet. Die den LRH Stmk betreffenden Regelungen

---

<sup>4</sup> Abrufbar unter

[https://www.landesrechnungshof.steiermark.at/cms/dokumente/12894799\\_3515517/816d179b/Pr%C3%BCfbericht\\_AWW%20Leibnitzerfeld-Sued\\_NGS%20Naturgas%20GmbH.pdf](https://www.landesrechnungshof.steiermark.at/cms/dokumente/12894799_3515517/816d179b/Pr%C3%BCfbericht_AWW%20Leibnitzerfeld-Sued_NGS%20Naturgas%20GmbH.pdf) [zuletzt abgerufen am 21. Mai 2023]).

<sup>5</sup> Prüfbericht AWW 100 ff, 134 ff.

<sup>6</sup> Prüfbericht AWW 14.

<sup>7</sup> Prüfbericht AWW 133 f.

<sup>8</sup> Vgl Prüfbericht AWW 133.

sind in den Art 46 ff L-VG enthalten,<sup>9</sup> wobei die hier interessierende Gebarungskontrolle vornehmlich in den Art 50-52 L-VG geregelt ist (vgl Art 47 Abs 1 Z 1 L-VG). Aus der Perspektive der Bundesverfassung sind insbesondere der die Landesrechnungshöfe explizit regelnde Art 127c B-VG<sup>10</sup> sowie die darin verwiesenen Art 126a (Zuständigkeit des VfGH bei näher bestimmten Meinungsverschiedenheiten) und Art 127a B-VG (Kontrolle der Gemeindegebarung) beachtlich. Für die Geschäftsbehandlung ua der Prüfberichte des LRH Stmk sind insbesondere auch die im zweiten Abschnitt des L-VG über den Landtag enthaltenen Vorschriften über den Kontrollausschuss (Art 22 Abs 1, Art 23 Abs 2 L-VG) sowie die diesbezüglich näheren Regeln in § 32b GeoLT 2005<sup>11</sup> beachtlich.

## II. Zur „Erweiterung“ bzw „Ausweitung“ des Viertelantrags 1577/1

Es ist unstrittig, dass der LRH Stmk bei angenommenem Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Viertelantrag 1577/1 nachzukommen und die entsprechenden Prüfungen durchzuführen.<sup>12</sup> Ein derartiger Antrag darf lediglich auf eine Gebarungskontrolle gemäß Art 50 Abs 1 L-VG gerichtet sein. Dies ist nach dem bereits unter I. geschilderten Sachverhalt bezogen auf den Viertelantrag 1577/1 der Fall. Eine allenfalls andere Deutung des Antrags verbietet sich auch mit Blick auf die landes- und bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben:

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner\*innen (Art 50 Abs 2 Z 1 L-VG) ist ausschließlich von Amts wegen zulässig (Art 51 Abs 1 L-VG). Nachdem die Mitgliedsgemeinden des AWW in diese Kategorie von Gemeinden („Kleingemeinden“) fallen, wäre daher eine entsprechende, auf Antrag eingeleitete Prüfung unzulässig. Diese auf Grundlage des L-VG erzielte Auslegung wird noch dadurch gestärkt, als die bundesverfassungsrechtliche Vorgabe des durch BGBl I 98/2010 neu gefassten Art 127c Z 2 iVm Art 127a Abs 1 bis 6 B-VG bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner\*innen eine zur amtswegigen Gebarungskontrolle zusätzliche Antragsbefugnis (zB eines Landtages) nach überzeugender Auffassung nicht zulässt.<sup>13</sup> Es ist naheliegend, dass der ausdifferenzierte Art 51 L-VG diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragen sollte.

---

<sup>9</sup> Bis zum Inkrafttreten des L-VG am 20. Oktober 2010 waren die einschlägigen Regelungen im Landesverfassungsgesetz vom 29. Juni 1982 über den Landesrechnungshof (Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz – LRH-VG), LGBI 59/1982, bzw im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG, LGBI 27/2009, enthalten.

<sup>10</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 (WV) idF BGBl I 222/2022.

<sup>11</sup> Gesetz vom 24. Mai 2005, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark erlassen wird (Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 – GeoLT 2005), LGBI 82/2005 idF LGBI 108/2021.

<sup>12</sup> Vgl zu Art 51 L-VG idF vor LGBI 76/2014 va *Bauer*, in Grabenwarter (Hrsg), Steiermärkische Landesverfassung (2013) Art 51 Rz 5.

<sup>13</sup> *Hengstschläger*, Lückenlosigkeit und Einheitlichkeit der Finanzkontrolle durch den Rechnungshof, in *Rechnungshof* (Hrsg), 250 Jahre. Der Rechnungshof (2011) 279 (287); *Leitl-Staudinger*, in *Korinek/Holoubek et al* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Art 127c B-VG Rz 31. Anders *Bußjäger*, Was ist ein Landesrechnungshof? *ZfV* 2011, 737 (743), der sich indes maßgeblich auf teleologische Argumente beruft und es der Wortlaut auch nach seiner Auffassung „zunächst [nahelegt], dass eine solche Kompetenz des Landes nicht besteht“, bzw ähnlich *Lenzbauer*, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (26. Lfg 2021) Art 127c B-VG Rz 14.

Eine Gebarungskontrolle der Mitgliedsgemeinden des AWW durch den LRH Stmk darf daher auch mit Blick auf die landes- und bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben nicht ausschließlich auf den Viertelantrag 1577/1 gestützt werden.

Nach dem zuvor Ausgeführten darf eine Gebarungskontrolle der Mitgliedsgemeinden des AWW durch den LRH Stmk ausschließlich von Amts wegen erfolgen (Art 50 Abs 2 Z 1 iVm Art 51 Abs 1 L-VG). Hierbei handelt es sich – im Gegensatz zu anderen Verfahrenseinleitungen von Amts wegen<sup>14</sup> – um eine Prüfbefugnis und nicht um eine Prüfpflicht.<sup>15</sup> Diese Prüfbefugnis ist in das Ermessen des LRH Stmk gestellt, wobei für diesen durchaus inhaltliche Kriterien wie jene einer näher zu bestimmenden Wichtigkeit und Dringlichkeit maßgebend sein können.<sup>16</sup> Vor diesem Hintergrund kommen sämtliche Informationsquellen in Betracht, die zu einem zweckmäßigen Kontrollprogramm auch des LRH Stmk führen. Dies können auch noch laufende oder bereits abgeschlossene Gebarungskontrollen des LRH Stmk sein, welche die Aufmerksamkeit auf weitere Prüfobjekte oder Prüfgegenstände lenken. In diesem Zusammenhang ist es auch irrelevant, ob das die Information generierende Prüfverfahren auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet wurde.

Eine Gebarungskontrolle der Mitgliedsgemeinden des AWW durch den LRH Stmk darf von Amts wegen eingeleitet werden, wobei auch noch laufende oder bereits abgeschlossene, auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitete Gebarungskontrollen des LRH Stmk den Anlass für ein derartiges Prüfverfahren bilden können.

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, inwieweit das aufgrund des Viertelantrags 1577/1 eingeleitete Prüfverfahren auf ein ausschließlich amtswegig einzuleitendes Verfahren „ausgeweitet“ bzw „erweitert“ werden durfte. Diesbezüglich ist eine terminologische Klarstellung zu treffen: Der LRH Stmk verwendet für seine unter I. dargestellte Vorgehensweise im Prüfbericht AWW die Begriffe „Ausweitung“<sup>17</sup> bzw „Erweiterung“<sup>18</sup>. Damit ist nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht gemeint, dass der LRH Stmk ein gesondertes, amtswegiges Verfahren hinsichtlich der Mitgliedsgemeinden des AWW eingeleitet hat. Vielmehr dürfte es sich auch nach Auffassung des LRH Stmk weiterhin um das durch den Antrag eingeleitete Prüfverfahren handeln, das auf eine Kontrolle der Gebarung der Mitgliedsgemeinden des AWW „erweitert“ bzw „ausgeweitet“ wurde.

Es sprechen mehrere rechtliche Gründe dagegen, dass die vom LRH Stmk gewählte Vorgehensweise zulässig ist:

In der Stammfassung des Art 51 L-VG wurde für sämtliche in Art 50 Abs 1 L-VG genannten Gebarungskontrollen festgelegt, dass diese von Amts wegen oder auf Antrag durchzuführen sind. Somit konnte jedes in dieser Bestimmung genannte Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet werden,<sup>19</sup> wobei die daraus resultierenden

<sup>14</sup> Vgl *Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (Stand 1.4.2021, rdb.at) § 39 AVG Rz 3 mwN, zur Pflicht zur amtswegigen Verfahrenseinleitung.

<sup>15</sup> *Bauer* (FN 12) Rz 5.

<sup>16</sup> Näher *Kroneder-Partisch*, in *Korinek/Holoubek et al* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (4. Lfg 2001) Art 126b B-VG, Rz 42 f mwN, zur amtswegigen Prüfbefugnis des Rechnungshofes.

<sup>17</sup> Prüfbericht 14.

<sup>18</sup> Prüfbericht 21, 133.

<sup>19</sup> Vgl *Bauer* (FN 12) Rz 5.

Rechtsfolgen offen bleiben können. Die fehlende Binnendifferenzierung war vor dem Hintergrund von Art 127c B-VG idF vor BGBl I 98/2010 wohl zulässig. Die Neufassung dieser Bestimmung durch die vorgenannte Novelle hat eine Kontrolle der Gebarung von Gemeinden durch die Landesrechnungshöfe ermöglicht, diese jedoch bundesverfassungsgesetzlichen Schranken unterworfen. Die in Art 127a B-VG verankerte Beschränkung der Antragsbefugnis von Landesregierung (Abs 7) und Landtag (Abs 8) auf die Kontrolle der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner\*innen sollte „spiegelverkehrt“<sup>20</sup> auf die einschlägigen Zuständigkeiten der Landesrechnungshöfe übertragen werden, sodass bei diesen derartige Anträge auf eine Kontrolle der Gebarung dieser „Kleingemeinden“ ausgeschlossen sein sollten.<sup>21</sup> Hieraus erklärt sich die in der geltenden Fassung des Art 51 L-VG vorgesehene, strikte Trennung von auf Amts wegen und auf Antrag einzuleitenden Prüfverfahren.

Diese Trennung wird besonders deutlich, wenn man das noch näher unter III. zu behandelnde und maßgeblich in Art 52 L-VG geregelte Stellungnahme- und Berichtsverfahren in den Blick nimmt: Vorstehende Bestimmung differenziert abgestimmt auf die Verfahrensarten des Art 50 L-VG sehr genau danach, in welchen Prüfverfahren welchen Organen im Hinblick auf den „Rohbericht“ des LRH Stmk Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (vgl Art 52 Abs 1 und 5 L-VG). Ähnliches gilt auch für die Übermittlung des um die eingelangten Stellungnahmen sowie allfälliger Gegenäußerungen ergänzten Prüfberichts des LRH Stmk (Art 52 Abs 2 und 6 L-VG). Die in Zusammenhang mit ähnlichen Differenzierungen für den Rechnungshof des Bundes geführten Diskussionen zeigen, dass je nach Verfahren unterschiedlich ausgestaltete Übermittlungen von Berichten als bindende Regeln zu verstehen sind, die vom Rechnungshof des Bundes, aber auch auf vom LRH Stmk nicht nach eigenem Ermessen beschränkt oder erweitert werden dürfen.<sup>22</sup> Eine Konfusion verschiedener Prüfverfahren führt jedenfalls im hier interessierenden Fall dazu, dass eine rechtmäßige Übermittlung iSd Art 52 L-VG nicht möglich ist (vgl näher unter III.). Auch die vorstehenden Regelungen über die Berichterstattung sind nach überzeugender Auffassung von den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art 127c Z 2 iVm Art 127a Abs 5, 6 B-VG erfasst.<sup>23</sup> Darüber hinaus unterscheidet auch § 32b GeoLT 2005 die verfahrensrechtliche Behandlung unterschiedlicher Berichte des LRH Stmk.

Die vorstehend herausgearbeitete Trennung der verschiedenen Prüfverfahren des LRH Stmk trifft jedenfalls auf die hier interessierende Gebarungskontrolle aufgrund

---

<sup>20</sup> IA 1187/A 24. GP 5.

<sup>21</sup> Vgl bereits bei FN 13.

<sup>22</sup> Vgl für den Bundesbereich auch *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle 183 [Rz 8], der mit Blick auf Art 127a Abs 7 B-VG idF vor BGBl I 98/2010 an einer ausreichenden Grundlage dafür zweifelt, das Ergebnis einer auf Ersuchen der zuständigen Landesregierung erfolgten Gebarungskontrolle von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner\*innen an den Gemeinderat und den Landtag zu übermitteln. In genannter Verfassungsbestimmung ist lediglich eine Mitteilung an die (zuständige) Landesregierung vorgesehen. Durch BGBl I 98/2010 wurde diese Rechtslage dahingehend geändert, als nunmehr Art 127a Abs 7 B-VG auch auf den einschlägigen Art 127a Abs 5 und 6 B-VG verweist. Darüber hinaus sieht Art 127a Abs 8 B-VG für auf Beschluss eines Landtages durchgeführte Gebarungskontrollen explizit vor, dass der Bericht auch dem Landtag mitzuteilen ist. Auch diese Klarstellung spricht dafür, dass die Übermittlung von Berichten im Zweifel verfassungsrechtlich abschließend geregelt ist.

<sup>23</sup> *Hengstschläger* (FN 13) 287. Großzügiger wohl *Lenzbauer* (FN 13) Rz 14, der lediglich auf das „grundsätzliche Bestehen von Berichts- und Veröffentlichungspflichten“ abstellt.

des Viertelantrags 1577/1 gemäß Art 51 Abs 2 Z 2 iVm Art 50 Abs 1 L-VG einerseits und einer von Amts wegen eingeleiteten Gebarungskontrolle gemäß Art 51 Abs 1 iVm Art 50 Abs 2 Z 1 L-VG zu. Eine „Erweiterung“ bzw „Ausweitung“ des genannten Antragsverfahrens um das genannte amtswegige Verfahren wäre vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen lediglich zulässig, wenn dies positivrechtlich vorgesehen ist.<sup>24</sup> Dafür gibt es indes keinerlei Anhaltspunkte. Bei einem Viertelantrag gemäß Art 51 Abs 2 Z 2 L-VG handelt es sich daher um einen konstitutiven Akt der Verfahrenseinleitung, der Prüfobjekt und Prüfgegenstand begrenzt.

Vor diesem Hintergrund ist auch das unter I. in Auszügen wiedergegebene Schreiben des LRH Stmk an die Bürgermeister\*innen der Mitgliedsgemeinden des AWW zu sehen: In diesem ist zwar auch von einer „Prüfung [...] der Tätigkeit von Gemeinden“ die Rede, jedoch wird einleitend auf den Viertelantrag 1577/1 Bezug genommen, der ausschließlich auf eine Kontrolle der Landesgebarung abzielt. Folgerichtig wird auch auf „Art 51 Abs 2 Z 2 iVm Art 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 L-VG“ verwiesen, sodass die Gebarungskontrolle „entsprechend dem Prüfauftrag“ eingeleitet werde. Aus diesen Formulierungen ist bei verfassungskonformer Deutung abzuleiten, dass lediglich die Gebarung des Landes kontrolliert werden sollte, weil eine durch das Schreiben angenommene Prüfung der Mitgliedsgemeinden des AWW (Art 50 Abs 2 Z 1 L-VG) bedeuten würde, diesem einen verfassungswidrigen Inhalt zu unterstellen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfkündigung durch den LRH Stmk zwar nicht explizit als Verfahrensschritt einer Gebarungskontrolle verfassungsgesetzlich vorgesehen ist. Es ist jedoch zu bedenken, dass der VfGH über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem LRH Stmk und einem Rechtsträger über die Auslegung der Zuständigkeiten des LRH Stmk entscheidet (Art 50 Abs 4 L-VG<sup>25</sup>). Nachdem die Bestimmungen der §§ 36a ff VfGG auch in diesem Verfahren anwendbar sind,<sup>26</sup> ist insbesondere auf § 36a Abs 1 S 2 VfGG hinzuweisen, wonach eine Meinungsverschiedenheit ua dann vorliegt, wenn ein Rechtsträger die Zuständigkeit des (Landes)Rechnungshofes zur Gebarung ausdrücklich bestreitet oder die Gebarungsprüfung tatsächlich nicht zulässt. Hieraus wird abgeleitet, dass die Meinungsverschiedenheit einen konkreten Anlassfall betreffen muss.<sup>27</sup> Dies wird auch durch § 36b VfGG deutlich, wonach bei Anrufung des VfGH die betreffende Amtshandlung des (Landes)Rechnungshofes aufgeschoben oder unterbrochen wird. Diese Regelungen gehen deutlich davon aus, dass der (Landes)Rechnungshof regelmäßig in irgendeiner Form an den zu prüfenden Rechtsträger herantritt und dieser somit von der Prüfabsicht in Kenntnis gesetzt wird. Erst dies ermöglicht es, dass der geprüfte Rechtsträger die Zuständigkeit des (Landes)Rechnungshofes zur Gebarungsprüfung ausdrücklich bestreitet oder die Gebarungsprüfung tatsächlich nicht zulässt. Um die Rechtmäßigkeit einer derartigen Vorgehensweise, aber auch einer Zulassung der Gebarungskontrolle zu beurteilen, muss dem geprüften Rechtsträger jedenfalls bei teleologischer Betrachtung vom (Landes)Rechnungshof

<sup>24</sup> Auch im AVG wurde eine Verfahrensverbindung (vgl nunmehr § 39 Abs 2 AVG) nicht als selbstverständlich zulässig erachtet, sondern eine konkrete Herleitung als notwendig erachtet (vgl AB 1167 BlgNR 20. GP 30).

<sup>25</sup> Vgl auch Art 127c Z 1 B-VG.

<sup>26</sup> Vgl *Hauer*, in Eberhard/Fuchs/Kneih/Vašek (Hrsg), Kommentar zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (2020) Vor §§ 36a bis 36f VfGG, Rz 3.

<sup>27</sup> Grundlegend VfSlg 3430/1958, 379 (381 f). Vgl mwN auch *Hauer*, in Eberhard/Fuchs/Kneih/Vašek (Hrsg), Kommentar zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (2020) § 36a VfGG, Rz 1.

auch die Rechtsgrundlage seines Einschreitens mitgeteilt werden.<sup>28</sup> Im konkreten Fall musste daher die Nennung der „Art 51 Abs 2 Z 2 iVm Art 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 L-VG“ im einleitend genannten Schreiben in Zusammenschau mit dem ebenfalls dort erwähnten Viertelantrag 1577/1 und der gebotenen verfassungskonformen Interpretation die Deutung nahelegen, dass die Gebarung der Mitgliedsgemeinden des AWW nicht kontrolliert werden sollte.

Eine Gebarungskontrolle der Mitgliedsgemeinden des AWW durch den LRH Stmk konnte sich nicht darauf stützen, dass das gemäß Art 51 Abs 2 Z 2 iVm Art 50 Abs 1 L-VG mit konstitutiver Wirkung eingeleitete Prüfverfahren auf eine amtswegige Gebarungskontrolle gemäß Art 51 Abs 1 iVm Art 50 Abs 2 L-VG „erweitert“ bzw. „ausgeweitet“ wurde. Die Mitgliedsgemeinden des AWW mussten jedenfalls auf Grundlage des unter I. in Auszügen wiedergegebenen Schreibens des LRH Stmk nicht davon ausgehen, dass sie selbst Gegenstand einer Gebarungskontrolle sind.

### **III. Zur Übermittlung des „Rohberichts“ AWW und des Prüfberichts AWW**

Es wurde bereits unter II. ausgeführt, dass das Gebot verfahrensrechtlicher Trennung unterschiedlicher Gebarungskontrollen in den in Art 52 L-VG enthaltenen Regelungen besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Für eine nähere Analyse ist es zweckmäßig, zwischen der Übermittlung eines „Rohberichts“ des LRH Stmk im Stellungnahmeverfahren und der Übermittlung eines Prüfberichts des LRH Stmk zu unterscheiden.

#### **III.A. Zur Übermittlung des „Rohberichts“ AWW im Stellungnahmeverfahren**

Wird eine Gebarungskontrolle iSd Art 50 Abs 1 L-VG durchgeführt, so ist der „Rohbericht“ jenen Regierungsmitgliedern, deren Geschäftsbereich vom Bericht sachlich berührt ist, zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu übermitteln (Art 52 Abs 1 L-VG). Wird eine Gebarungskontrolle iSd Art 50 Abs 2 oder 3 L-VG durchgeführt, so ist der „Rohbericht“ dem/der Bürgermeister\*in (der vom LRH Stmk kontrollierten Gemeinde) zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu übermitteln (Art 52 Abs 5 L-VG). Es wurde bereits unter II. herausgearbeitet, dass die angeordneten Übermittlungen als abschließend zu verstehen sind und vom LRH Stmk weder beschränkt, noch erweitert werden dürfen.<sup>29</sup>

Gebarungskontrollen gemäß Art 50 Abs 1 L-VG betreffen vornehmlich das Land oder dem Land in näher bestimmter Weise nahestehende Einrichtungen, sodass der entsprechende „Rohbericht“ daher zwar dem zuständigen Mitglied der Landesregierung übermittelt werden muss, eine Übermittlung an irgendeine andere Stelle indes nicht in Frage kommt, was durch Art 52 Abs 1 L-VG klargestellt wird. Umgekehrt kommt in Art 52 Abs 5 L-VG deutlich zum Ausdruck, dass im Falle einer eine Gemeinde betreffenden Gebarungskontrolle gemäß Art 50 Abs 2 und 3 L-VG der „Rohbericht“ ausschließlich dem/der jeweiligen Bürgermeister\*in zu übermitteln ist. In beiden Fällen soll das Stellungnahmeverfahren die Gelegenheit bieten, den „Rohbericht“ zu begutachten und zu etwaigen Beanstandungen und Empfehlungen

<sup>28</sup> Daran kann auch nichts ändern, dass lediglich die Landesregierung oder der LRH Stmk das verfassungsgerichtliche Verfahren einleiten können (vgl Art 50 Abs 4 L-VG).

<sup>29</sup> Vgl bei FN 22.

Stellung zu nehmen. Dieses Stellungnahmeverfahren hat daher ausschließlich zwischen dem LRH Stmk und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Landesregierung bzw dem/der Bürgermeister\*in der jeweiligen Gemeinde stattzufinden. Das Stellungnahmeverfahren bei Gemeindeprüfungen zeigt deutlich, dass (zu diesem Zeitpunkt) gerade auch jene Organe des Landes (noch) nicht mit den (vorläufigen) Prüfergebnissen des LRH Stmk befasst werden dürfen, die auch die Gemeindeaufsicht wahrzunehmen haben. Umgekehrt wäre eine Übermittlung des eine Prüfung der Gebarung des Landes betreffenden „Rohberichts“ an näher bestimmte Gemeindeorgane völlig sachfremd.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass durch eine Novellierung des Art 52 Abs 1 L-VG<sup>30</sup> in diesem die Vorgaben über die Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen entfallen sind und dementsprechend der „Rohbericht“ im Stellungnahmeverfahren ohne entsprechende Streichungen zu übermitteln ist. Zwar mag der „Rohbericht“ weiterhin vertraulich zu behandeln sein und einem Veröffentlichungsverbot unterliegen.<sup>31</sup> Weitergehende Verpflichtungen dürften bei der Übermittlung des „Rohberichts“ jedoch nicht zu beachten sein, sodass dieser aus der Perspektive der datenschutzrechtlich abgesicherten, berechtigten Geheimhaltungsinteressen besonders sensibel ist. Auch vor diesem Hintergrund ist es daher geboten, dass der „Rohbericht“ ausschließlich jenen Stellen übermittelt wird, die in Art 52 Abs 1 bzw 5 L-VG genannt sind.

Wird daher eine gemäß Art 51 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 L-VG eingeleitete Prüfung der Gebarung des Landes – unzulässigerweise (vgl unter II.) – auf eine Kontrolle der Gebarung von „Kleingemeinden“ gemäß Art 51 Abs 1 iVm Art 50 Abs 2 L-VG „erweitert“ bzw „ausgeweitet“, müsste ein gemeinsamer „Rohbericht“ gemäß Art 52 Abs 1, 5 L-VG notwendigerweise an eine hierfür unzuständige Stelle – an die näher bezeichneten Regierungsmitglieder oder an die Bürgermeister\*innen – übermittelt werden. Eine derartige Ausweitung der Übermittlung würde ohne die erforderliche (verfassungs)gesetzliche Grundlage erfolgen. Ein etwaiger sachlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gebarungskontrollen ändert an diesen Ergebnissen nicht.<sup>32</sup>

Im Rahmen einer auf Antrag eingeleiteten Gebarungskontrolle (Art 51 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 L-VG) erstellte „Rohberichte“ dürfen ausschließlich an die in Art 52 Abs 1 L-VG näher bestimmten Regierungsmitglieder übermittelt werden. Im Rahmen einer von Amts wegen eingeleiteten Gebarungskontrolle einer „Kleingemeinde“ (Art 51 Abs 1 iVm Art 50 Abs 2 L-VG) erstellte „Rohberichte“ dürfen ausschließlich an die in Art 52 Abs 5 L-VG genannten Bürgermeister\*innen übermittelt werden. Die ungeteilte Übermittlung des die Ergebnisse dieser beiden Gebarungskontrollen enthaltenden „Rohberichts“ AWV an die in Art 52 Abs 1 L-VG näher bestimmten Regierungsmitglieder und an die Bürgermeister\*innen der Mitgliedsgemeinden des AWV erfolgte daher ohne verfassungsrechtliche Grundlage.

<sup>30</sup> LGBl 8/2012.

<sup>31</sup> Bauer (FN 3) Rz 17.

<sup>32</sup> Lediglich landesrechnungshofinterne, für beide Verfahren einheitlich erstellte „Rohberichte“ können hier außer Betracht bleiben, soweit dies ausschließlich Zweckmäßigkeitserwägungen geschuldet ist und insbesondere ausschließlich die verfahrensmäßig getrennten „Rohberichte“ nach außen treten.

### III.B. Zur Übermittlung des Prüfberichts AWV

Im Falle einer Gebarungskontrolle gemäß Art 50 Abs 1 L-VG hat der LRH Stmk nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens den (nunmehr endgültigen) Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln (Art 52 Abs 2 S 1 L-VG). Im Falle einer Gebarungskontrolle gemäß Art 50 Abs 2, 3 L-VG hat der LRH Stmk nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens den (nunmehr endgültigen) Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln (Art 52 Abs 6 S 1 L-VG). Lediglich im Falle eines Prüfantrags des Landtages hat der LRH Stmk den Prüfbericht auch dem Landtag zu übermitteln (Art 52 Abs 6 S 2 L-VG). Nach dieser Sonderregelung ist der Prüfbericht des LRH Stmk allerdings lediglich dann dem Landtag zu übermitteln, wenn dieser Bericht auf einem Prüfantrag des Landtages gemäß Art 51 Abs 4 L-VG beruht, der sich jedoch ausschließlich auf die Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern („Großgemeinden“) iSd Art 50 Abs 3 L-VG beziehen darf. Im Übrigen gilt für die Übermittlung des Prüfberichts, was bereits zur Übermittlung des „Rohberichts“ ausgeführt wurde: Die Adressaten eines Prüfberichts, der im Zuge einer auf Antrag eingeleiteten Gebarungskontrolle (Art 51 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 L-VG) erstellt wurde, müsste im Falle einer „Erweiterung“ bzw. „Ausweitung“ auf eine Gebarungskontrolle einer/mehrerer „Kleingemeinde/n“ (Art 51 Abs 1 iVm Art 50 Abs 2 L-VG) nicht bloß an die verfassungsgesetzlich vorgegebenen Stellen (den Landtag und die Landesregierung [Art 52 Abs 2 S 1 L-VG]), sondern auch an eine diesbezüglich unzuständige Stelle (den Gemeinderat [Art 52 Abs 6 S 1 L-VG]) übermittelt werden. Gleiches gilt in die Gegenrichtung, weil das Ergebnis der Gebarungskontrolle der/mehrerer „Kleingemeinde/n“ unzulässigerweise auch dem Landtag übermittelt werden müsste. Gerade die Sonderregelung des Art 52 Abs 6 S 2 L-VG zeigt indes deutlich, dass eine Übermittlung eines eine/mehrere Gemeinde/n betreffenden Prüfberichts an den Landtag jenseits der in dieser Bestimmung genannten Konstellation landesverfassungsgesetzlich nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen einer auf Antrag eingeleiteten Gebarungskontrolle (Art 51 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 L-VG) erstellte Prüfberichte dürfen ausschließlich an die in Art 52 Abs 2 S 1 L-VG genannten Organe Landtag und Landesregierung übermittelt werden. Im Rahmen einer von Amts wegen eingeleiteten Gebarungskontrolle einer „Kleingemeinde“ (Art 51 Abs 1 iVm Art 50 Abs 2 L-VG) erstellte Prüfberichte dürfen ausschließlich an die in Art 52 Abs 6 S 1 L-VG genannten Organe Gemeinderat und Landesregierung übermittelt werden. Die ungeteilte Übermittlung des die Ergebnisse dieser beiden Gebarungskontrollen enthaltenden Prüfberichts AWV an den Landtag und an die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden des AWV erfolgte daher ohne verfassungsrechtliche Grundlage.

Unabhängig von vorstehenden Erwägungen sind sämtliche Prüfberichte des LRH Stmk gemäß Art 52 Abs 2 S 2 und Abs 6 S 3 L-VG von diesem im Internet zu veröffentlichen. Grundsätzlich muss die vorstehend herausgearbeitete Trennung der Prüfberichte auch in diesem Verfahrensstadium beachtet werden, jedoch bleibt es dem LRH Stmk unbenommen, auf inhaltliche Verbindungen zwischen einzelnen

Prüfberichten in geeigneter Form hinzuweisen und damit eine integrative bzw „lesbare“<sup>33</sup> Darstellung zu ermöglichen.

#### **IV. Zur parlamentarischen Behandlung des Prüfberichts AWW**

Gemäß Art 52 Abs 2 und 6 L-VG sind die Prüfberichte des LRH Stmk an bestimmte Stellen zu übermitteln. Es wurde bereits unter III.B. festgestellt, dass eine ungeteilte Übermittlung des Prüfberichts AWW (auch) an den Landtag bzw die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden des AWW ohne verfassungsgesetzliche Grundlage erfolgte. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie dieser Prüfbericht im Landtag zu behandeln ist.

Gemäß Art 22 Abs 1 L-VG hat der Landtag ua einen Kontrollausschuss einzurichten. Diesem obliegt insbesondere (auch) die Vorberatung über Prüfberichte des LRH Stmk (Art 23 Abs 2 Z 1 lit b L-VG). In der gemäß Art 25 L-VG zu erlassenden Geschäftsordnung des Landtages wird zunächst (auch) diese Zuständigkeit des Kontrollausschusses wiederholt (§ 32b Abs 1 Z 1 lit b GeoLT 2005). Nach erfolgter Kenntnisnahme hat der Kontrollausschuss die Maßnahmenberichte und Jahresberichte dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten (§ 32b Abs 3 S 1 GeoLT 2005). Hinsichtlich der Projektkontrollberichte sowie der Vorschläge zur Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des LRH Stmk samt Angaben zur Wirkungsorientierung kommt dem Kontrollausschuss eine Erledigungsbefugnis ohne Befassung des Landtages zu (§ 32b Abs 4 GeoLT 2005). Ein Ausschuss – und somit mangels Differenzierung auch der Kontrollausschuss – hat das Ergebnis seiner Verhandlungen in einem Bericht an den Landtag zusammenzufassen (§ 36 Abs 1 S 1 GeoLT 2005).

Die vorstehend dargestellte Rechtslage hat sich auch in den hier interessierenden Regelungen in den letzten Jahren verändert:

So war zunächst landesverfassungsgesetzlich vorgesehen, dass dem Kontrollausschuss insbesondere (auch) die Beratung und Beschlussfassung der Berichte des LRH Stmk gemäß Art 52 Abs 2 (Prüfberichte) obliegt (Art 23 Abs 2 Z 2 L-VG idF vor LGBI 107/2016<sup>34</sup>). Diese Regelung war korrespondierend auch in § 32b Abs 1 S 1 GeoLT 2005 idF vor LGBI 107/2016 enthalten. In § 32b Abs 3 S 1 GeoLT 2005 idF vor LGBI 107/2016 war zudem vorgesehen, dass der Kontrollausschuss nach erfolgter Kenntnisnahme die Prüfberichte, Maßnahmenberichte und Jahresberichte dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten hat. Seit der Novelle LGBI 107/2016 ist unverändert sowohl in Art 23 Abs 2 Z 1 lit b L-VG, als auch in § 32b Abs 1 Z 1 lit b GeoLT 2005 lediglich von einer Vorberatung (ua) der Prüfberichte des LRH Stmk die Rede. Durch diese Novelle erhielt auch § 32b Abs 3 GeoLT 2005 seine bis heute geltende Fassung, wonach der Kontrollausschuss nach erfolgter Kenntnisnahme die Maßnahmenberichte und Jahresberichte dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten hat. § 36 Abs 1 S 1 GeoLT 2005 wurde durch die Novelle LGBI 8/2012 neu gefasst und gilt seither unverändert.

---

<sup>33</sup> Vgl Prüfbericht AWW 17.

<sup>34</sup> Durch LGBI 115/2017 wurde in dieser Bestimmung lediglich ein legislatives Versehen beseitigt (vgl EZ/OZ 1636/1).

Aus dieser Entwicklung lässt sich ableiten, dass nunmehr (ua) Prüfberichte des LRH Stmk nicht mehr zu beraten und zu beschließen, sondern lediglich vorzubereiten sind. Dies zeigt sich deutlich in der Differenzierung innerhalb des § 32b Abs 1 (Z 1: Vorberatung, bzw Z 2: Beratung und Beschlussfassung) GeoLT 2005. Zudem ist jene Regelung entfallen, die eine Kenntnisnahme (ua) der Prüfberichte des LRH Stmk und deren anschließende Weiterleitung an den Landtag vorgesehen hat. Letzteres ist vor dem Hintergrund erklärbar, dass lediglich die Maßnahmenberichte und Jahresberichte ausschließlich dem Kontrollausschuss zu übermitteln sind (Art 52 Abs 4 S 1, Art 57 Abs 1 L-VG) und im Übrigen davon auszugehen ist, dass insbesondere die Prüfberichte – soweit diese dem Landtag zu übermitteln sind (vgl bereits unter III.B.) – diesem ohnehin vorliegen (vgl Art 52 Abs 2 S 1, Art 52 Abs 6 S 2 L-VG). Es ist jedoch zulässig, wenn der Kontrollausschuss auch die Prüfberichte des LRH Stmk an den Landtag weiterleitet, soweit diese nach den unter III.B. herausgearbeiteten Grundsätzen dem Landtag zuzuleiten sind.

Gleichzeitig ist es auch weiterhin zulässig, wenn Prüfberichte des LRH Stmk durch den Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen werden, was nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen in der Praxis auch regelmäßig der Fall ist. Eine derartige Vorgehensweise steht ebenso im Ermessen des Kontrollausschusses wie ein allfälliger Beschluss, einen Prüfbericht des LRH Stmk nicht zur Kenntnis zu nehmen. Es ist keine Rechtsvorschrift ersichtlich, die den Kontrollausschuss dahingehend bindet, einen Prüfbericht des LRH aus formellen oder inhaltlichen Gründen zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis zu nehmen.<sup>35</sup> Es streitet jedoch im Hinblick auch die Prüfberichte viel für die Annahme, dass jedenfalls auch eine bloße Berichterstattung an den Landtag gemäß § 36 Abs 1 S 1 GeoLT 2005 zulässig ist. Auch für diese bestehen kaum formelle oder inhaltliche Vorgaben, sodass dem Kontrollausschuss ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Hilfsweise kann allerdings auf jene im Nationalrat gewählte Praxis zurückgegriffen werden: So bilden die Berichte des Rechnungshofes des Bundes einen Verhandlungsgegenstand des Nationalrates (§ 21 Abs 1 GOG-NR), der vom Rechnungshofausschuss vorzubereiten ist, wobei Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates erfolgen (§ 79 Abs 2, 3 GOG-NR). In der parlamentarischen Praxis sind insbesondere folgende Antragsformeln bekannt:

„a) für den Fall, dass der Ausschuss dem zur Vorberatung vorgelegenen Bericht zustimmt: ‚Der NR wolle den Bericht zur Kenntnis nehmen‘;

b) für den Fall, dass ein Antrag auf Kenntnisnahme des zur Vorberatung zugewiesenen Berichtes im Ausschuss keine Mehrheit gefunden hat: ‚Der NR wolle den Bericht des Ausschusses zur Kenntnis nehmen‘;

c) für den Fall, dass der Bericht auf Grund einer ges[etzlichen] Verpflichtung oder in Befolgung einer Entschl[ießung] des NR vorgelegt wurde und im Ausschuss wohl die Tatsache der Erfüllung der Berichtspflicht zustimmend zur Kenntnis genommen

---

<sup>35</sup> Diese Frage kann für Maßnahmenberichte und Jahresberichte im Hinblick auf § 32b Abs 3 GeoLT 2005 offen bleiben.

wurde, nicht aber der Inhalt des Berichtes: ‚Der NR wolle vom Bericht Kenntnis nehmen‘.<sup>36</sup>

Für gemäß Art 52 Abs 2 S 1 L-VG an den Landtag übermittelte Prüfberichte des LRH Stmk dürfte in der Praxis des steiermärkischen Landtages folgende Antragstellung des Kontrollausschusses üblich sein:

„Es wird daher der

### **Antrag**

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landesrechnungshofes [Titel des Prüfberichts] wird zur Kenntnis genommen.“<sup>37</sup>

Folgt man der unter II. und III. herausgearbeiteten Beurteilung der Vorgehensweise des LRH Stmk, könnte zunächst erwogen werden, dass der Kontrollausschuss den Antrag an den Landtag stellt, den Prüfbericht AWW insgesamt nicht zur Kenntnis zu nehmen. Es ist vertretbar, den Bericht als unteilbares Ganzes zu sehen, der mit den Ausführungen zur Gebarungskontrolle der Mitgliedsgemeinden des AWW jedenfalls einen Teil enthält, der entsprechend den Ausführungen unter III.B. keinesfalls dem Landtag vorzulegen und von diesem daher auch nicht zur Kenntnis zu nehmen ist.

Mangels entgegenstehender Bestimmungen könnte der Bericht auch lediglich in Teilen zur Kenntnis genommen werden und zwar hinsichtlich jener Teile, die vom Viertelantrag 1577/1 umfasst sind. Die durch den LRH Stmk erfolgte, ungeteilte Übermittlung einschließlich der Ausführungen zur Gebarungskontrolle der Mitgliedsgemeinden des AWW legt es nahe, diesen Teil des Berichts nicht zur Kenntnis zu nehmen. Die entsprechende Differenzierung müsste im Text des Antrags an den Landtag zum Ausdruck kommen und es müsste zudem der dem Landtag vom Kontrollausschuss übermittelte Prüfbericht auf jene Teile beschränkt werden, die vom Viertelantrag 1577/1 umfasst sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dadurch ein Eingriff in den Prüfbericht AWW durch den Kontrollausschuss erfolgen müsste. Um eine bloße Weiterleitung des auf die vom Viertelantrag 1577/1 umfassten Teile des Prüfberichts AWW – ohne Eingriff durch den Kontrollausschuss – sicherzustellen, könnte der Kontrollausschuss den LRH Stmk – im Sinne einer auch verfassungsrechtlich grundgelegten Kooperation auch dieses Kontrollorgans mit dem Parlament<sup>38</sup> – ersuchen, den Prüfbericht AWW erneut und beschränkt auf die vom Viertelantrag 1577/1 umfassten Teile vorzulegen. Dieser Prüfbericht könnte in weiterer Folge in dem durch das L-VG und die GeoLT 2005 vorgezeichneten Verfahren behandelt werden.

---

<sup>36</sup> *Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>4</sup> (2020) § 78 GOG-NR Anm 7. Vgl bereits *Fischer/Czerny*, Kommentar zur Geschäftsordnung des Nationalrates und zum Unvereinbarkeitsgesetz<sup>2</sup> (1982) 147 f, 262 f mwN.

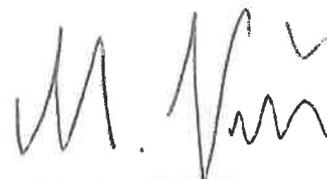
<sup>37</sup> Vgl zB EZ/OZ 2351/3.

<sup>38</sup> Die von *Hengstschläger*, *Der Rechnungshof* (1982) 272, gebrauchte Formulierung des „Prüfungsklima[s]“ zwischen Rechnungshof und kontrolliertem Rechtsträger ist der Sache nach wohl auch auf das Verhältnis zwischen (Landes)Rechnungshof und Parlament übertragbar.

Gelangt der Kontrollausschuss zum Ergebnis, dass der LRH Stmk seiner Berichtspflicht – im Hinblick auf den Viertelantrag 1577/1 – mit der Übermittlung des Prüfberichts AWV nachgekommen ist, jedoch der Inhalt des Berichts im Sinne der Ausführungen unter II. und III. überschießend ist, könnte dies in die – bereits oben unter c) der Praxis im Nationalrat entnommenen – Formulierung gekleidet werden, dass der Landtag beschließen möge, vom Prüfbericht AWV Kenntnis zu nehmen. Im Bericht des Kontrollausschusses könnte näher dargelegt werden, warum von der ansonsten üblichen Vorgehensweise im konkreten Fall abgewichen wird. Denkbar wäre es auch, dass der Kontrollausschuss – entsprechend der bereits oben unter b) dargestellten Praxis im Nationalrat – lediglich den Antrag an den Landtag stellt, seinen Bericht (über den Prüfbericht AWV) zur Kenntnis zu nehmen.<sup>39</sup> Auch in diesem Fall kann im Bericht die gewählte Vorgehensweise näher begründet werden.

Bei der Behandlung des Prüfberichts AWV im steiermärkischen Landtag besteht ein parlamentarischer Gestaltungsspielraum. Denkbar ist es insbesondere, dass der Kontrollausschuss den Antrag an den Landtag stellt, den Prüfbericht AWV lediglich in jenem Teil zur Kenntnis zu nehmen, der auf den Viertelantrag 1577/1 zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang könnte der Kontrollausschuss in eine – verfassungsrechtlich grundlegende – Kooperation mit dem LRH Stmk eintreten und um eine adaptierte Übermittlung des Prüfberichts AWV ersuchen. Soll keine derartige Differenzierung innerhalb des Prüfberichts AWV erfolgen, bieten sich die weiteren im Text dargestellten Varianten an.

Linz, den 21. Mai 2023



(Markus Vašek)

---

<sup>39</sup> Vgl. Fischer/Czerny (FN 36) 148, allerdings zur Ablehnung von Gesetzesentwürfen.